

Peter Bodendieck
IG Marina Wendtorf
Hohwachter Weg 33
24143 Kiel

www.ig-marina.wendtorf.de

Kiel, den 03.05.2015

Herrn
Alexander Dobrindt
Minister für Verkehr
und digitale Infrastruktur
11030 Berlin

In Kopie an:

1. Herrn Jan Korte, MdB; Fax: 030 / 227 76201
2. Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestags
Fax: 030 / 227 30017
mit der Anregung für eine umfassende Prüfung der
Grundvermögensverschiebungen von Bundesverkehrswegefächern v.
Nord/Ostsee an das Land Schleswig-Holstein u. andere Länder durch das
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – Wasser- u.
Schiffahrtsverwaltung;
3. Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags,
Fax: 0431-988 1155
4. Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Fax: 0431-988 1155
5. Dr. Patrick Breyer, MdL; Fax: 04 31 - 5 30 04-16 38

Unerlaubte Privatisierung von Seewasserstraßen des Bundes

Beihilfe zur Veruntreuung von Bundesvermögen

Sehr geehrter Herr Dobrindt,

unsere Interessengemeinschaft besteht aus ca. 70 Mitgliedern und setzt sich für den Erhalt der Öffentlichkeit Ihrer Bundesverkehrswege ein, hier der Nord- und Ostsee.

Mitarbeiter Ihrer Wasser- und Schiffahrtsverwaltung sorgen dafür, dass in Schleswig-Holstein mittlerweile 13mal die Verkehrswege des Bundes unerlaubt privatisiert wurden. Eigentumswohnungsbau auf aufgeschütteten Meeresflächen des Bundesverkehrswegs Ostsee für „ausgesuchte Freunde der Landesregierung“ stellt für Ihre Mitarbeiter „kein

Problem“ dar. Infolgedessen gibt es in Schleswig-Holstein nun 13 exklusive private Ostsee-Eigentümer mit lukrativen Immobilien in dem Bundesverkehrsweg Ostsee und den uneingeschränkten Rechten eines Privateigentümers, die es nach Bundesgesetz (Bundeswasserstraßengesetz) niemals geben darf. Die lokalen Ordnungsbehörden erteilen uns gegenüber daraufhin Demonstrationsverbote und die neuen Eigentümer sperren Bürger aus dem „neuen Privateigentum Bundesverkehrsweg“ aus.

Es handelt sich um lukrative Uferbereiche von Nord- und Ostsee. Die Länder dürfen diese Uferbereiche des Bundes nach dem Bundeswasserstraßengesetz zwar nutzen.

Aber nur für eigene hoheitliche Landesaufgaben.

Unentgeltlich, von Verwaltungsträger Bund zu Verwaltungsträger Land.

Finanzielle Interessen dürfen die Länder dabei nicht haben.

Und als „Durchleiter“ an Private dürfen die Länder erst recht nicht agieren.

Die genannten 13 Fälle von Privatisierungen der Landesregierung Schleswig-Holstein sind genau diese verbotenen Durchleitungen von Bundesverkehrswegen Nord- und Ostsee an Private gegen Geld zwecks Befriedigung finanzieller Interessen des Landes.

Der zuständige Landesminister beteuert dem Landtag die angebliche Rechtmäßigkeit seines Grundstückshandels mit Bundesverkehrswegen. Er habe ein „Verwertungsrecht an Bundesverkehrswegen“, seine Aussage vor dem Landtag (lt. aml. Plenarprotokoll):

- Das Land dürfe Gewinne aus Geschäften mit Seewasserstraßen ziehen.
- Dem Land stehe das wirtschaftliche Verwertungsrecht zu.
- Dieses Verwertungsrecht solle sich das Land keinesfalls nehmen lassen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag ist misstrauisch. Der Landtag hat die Aufklärung dieser merkwürdigen Privatisierungen von Nord- und Ostsee in Schleswig-Holstein am 11. Juli 2014 in die Hände des Wirtschaftsausschusses gelegt.

Die Aufklärung dieses skandalösen Grundstückshandels kommt jedoch nur zögernd voran. Die Regierungsfractionen im Wirtschaftsausschuss setzen seit dem Beschluss zur Aufklärung die Befassung von der Tagesordnung ab – jedes Mal mit der Begründung: „es bestehe noch Beratungsbedarf“, so zuletzt am 25.03.2015.

Wir leiden unter dieser Hilflosigkeit des Wirtschaftsausschusses und bitten Sie deshalb, dem Schleswig-Holsteinischen Landtag Starthilfe zu geben und dem Wirtschaftsausschuss und dem Finanzausschuss des Landes mindestens folgendes zu bestätigen:

1.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 06.07.1990 - 4 A 1/87 zur wirtschaftlichen Verwertung von Seewasserstraßen durch die Länder dargelegt, dass die Küstenländer ein „wirtschaftliches Verwertungsrecht“ für Seewasserstraßen **n i c h t** haben.

2.

Für die Abgabe einer Bundeswasserstraßenfläche von Nord oder Ostsee an das Land Schleswig-Holstein ist Voraussetzung, dass das Land die betreffende Nord-Ostsee-Bundesverkehrswegfläche unmittelbar für die Erfüllung einer eigenen **l a n d e s - h o h e i t l i c h e n** Maßnahme benötigt (BGH-Urteil). Die Durchleitung an Private zum Bau von Eigentumswohnungen als private Renditeobjekte gehört **n i c h t** zu den hoheitlichen Aufgaben des Landes Schleswig-Holstein.

3.

Die Verfolgung nicht-hoheitlicher, d.h. fiskalischer Nutzungsinteressen („wirtschaftliches Verwertungsrecht“, „Gewinnerzielung“, „Durchleitung an Dritte gegen Zahlung an das Land nach Wertermittlungsgutachten“) erfüllt **n i c h t** den Tatbestand des Bundeswasserstraßengesetzes zur Abgabe von Bundeswasserstraßen an das Land Schleswig-Holstein.

4.

Die Feststellung einer unrechtmäßig erfolgten Abgabe einer Bundeswasserstraßenfläche an ein Land wegen Falschaussage des Landes gegenüber dem Bund zieht die Rückabwicklung

des Vorgangs und Wiederherstellung der bundesrechtlichen Widmung, bzw. Nichtigkeit des Übertragungsakts nach sich mit Grundbuchberichtigung zugunsten des Bundes.

Mit Klarstellung dieser vier Rechtswirkungen des Bundeswasserstraßengesetzes sollte der Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags den Start für seine Aufklärungsarbeit finden.

Darüberhinaus:

Ihre Bundesverwaltungsmitarbeiter ermöglichen dem Land Schleswig-Holstein nicht nur diese unerlaubte Einnahmequelle aus Bundesverkehrswegedurchleitung an Private. Ihre Mitarbeiter selbst verkaufen Bundesverkehrswege direkt an Private. Heimlich, ohne Ermächtigung, ohne Ausschreibung, unter der Hand.

Dabei „vergessen“ Ihre Mitarbeiter den privaten Käufern mitzuteilen, dass die bundesgesetzliche Widmung der Bundeswasserstraßen durch Verkauf nicht verändert wird.

Aufgrund dieses „Vergessens“ haben wir auch auf diesen direkt verkauften Bundeswasserstraßenflächen Demonstrationsverbot von den neuen Privateigentümern erhalten.

Einer dieser Kaufverträge (vom 10.05.1970 für die Ostseebucht vor den Gemeinden Stein u. Wendtorf) wird derzeit von uns aus diesem Grund beklagt. Wir müssen uns von einer Bundesverkehrsbehörde ein Grundrecht auf einem Bundesverkehrsweg einklagen, weil diese Bundesverkehrsbehörde seit dem 10.05.1970 ihre öffentlichen Verkehrsaufgaben und das Grundgesetz nicht mehr beachtet, weil sie sich mit dem selbst ausgestellten Kaufvertrag davon selbst befreit hat.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die rechtliche Grenze der Bundeswasserstraße Ostsee immer die Uferlinie ist. Die im Bundeswasserstraßengesetz rechtlich festgeschriebene Grenze des Bundesverkehrswegs Ostsee ändert sich rechtlich nicht durch faktische Ostsee-Bauwerke von Privaten. Auch wenn Ihre Bundesbehörden diese Bauwerke dulden oder sogar genehmigt haben.

Mehrere Fälle von Direktverkäufen von Bundesverkehrswegen an ausgewählte Private sind uns bekannt. Wir gehen von hunderten dieser illegalen Kaufverträge der Bundesverkehrsbehörden mit Privaten in Schleswig-Holstein und wahrscheinlich auch in anderen Ländern aus.

Wir bitten Sie und den Verkehrsausschuss des Bundestags, auch den illegalen Grundstückshandel der Wasser- und Schifffahrtsbehörden seit 1969 aufzuklären und die Grundrechtsgeltung auf den direkt verkauften Bundesverkehrswegegrundstücken gemäß der bundesgesetzlichen Widmung herzustellen. Gleichzeitig sollte die Öffentlichkeit über die grundsätzliche Weitergeltung der Widmung auf den verkauften Bundesverkehrswegflächen informiert werden.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Bodendieck

(IG Marina Wendtorf)